Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Designer/-in / Gestalter/-in im Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 13.06.2012 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 07.03.2012 nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Designer/-in / Gestalter/-in im Handwerk vom 08.07.2005.

§ 2 Abs. 1
Zulassungsvoraussetzungen

wird wie folgt gefasst:

„Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung im Handwerk bestanden hat oder eine mit Erfolg abgelegte einschlägige Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweist."

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 09.07.2012 (Az.: 82-4233.82/67) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 27.07.2012 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen": 31.08.2012